



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 03 / 2006 vom 1. November 2006

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Justitiariat (A. Horstmann)
Tel.: 040/42875-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 04.09.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Hinweise:

Zur besseren Übersicht wird in dieser Ausgabe im Anschluss an die Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der HAW Hamburg, die Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der HAW Hamburg vom 7. Oktober 2005 mit der eingearbeiteten Ersten Änderung vom 20. Oktober 2006, sowie im Anschluss an die Zweite Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der HAW Hamburg, die Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der HAW Hamburg vom 6. Juli 2005 mit der eingearbeiteten Zweiten Änderung vom 20. Oktober 2006 abgedruckt.

Die Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Technik und Informatik der HAW Hamburg und deren Erste Änderung ist mit der Verabschiedung durch den Fakultätsrat in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis:

- 3 Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 20. Oktober 2006
- 4 Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 7. Oktober 2005, zuletzt geändert am 20. Oktober 2006
- 8 Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 17. November 2005, zuletzt geändert am 12. Oktober 2006
- 14 Zweite Änderung der Fakultätsordnung Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 20. Oktober 2006
- 15 Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 6. Juli 2005, zuletzt geändert am 20. Oktober 2006

**Erste Änderung der Fakultätsordnung
der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 20. Oktober 2006

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Oktober 2006 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. Oktober 2006 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 7. Oktober 2005 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird wie folgt geändert:

- (1) In den §§ 2, 8 Absatz 2 Nr.3, 9 Absatz 2, 11, 12, 13, 14 Absatz 3 wird das Wort „Studiendepartment“ durch das Wort „Department“ ersetzt;
- (2) In § 3 wird hinter die Worte „hauptberuflich Beschäftigten in der Fakultät,“ das Wort „Personen,“ eingefügt;
- (3) In § 7 Absatz 1 werden hinter das Wort „Wahlordnung“ die Worte „zum Hochschulsenat“ und hinter das Wort „Fakultätsräten“ die Worte „und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen“ eingefügt;
- (4) § 8 Absatz 2 Nr.6 wird wie folgt gefasst: „Einrichtung von Forschungsschwerpunkten“;
- (5) In § 8 Absatz 2 wird folgende Nr. 9 eingefügt: „Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.“;
- (6) In § 9 Absatz 1 wird am Ende folgender Satz 5 eingefügt: „In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.“;
- (7) § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.“;
- (8) In § 10 Absatz 2 werden die Worte „vom Hochschulsenat erlassenen“ gestrichen;
- (9) In § 14 Absatz 2 werden hinter das Wort „Wahlordnung“ die Worte „zum Hochschulsenat“ eingefügt;
- (10) Der bisherige § 14 Absatz 3 wird gestrichen;
- (11) Der bisherige § 14 Absatz 4 wird Absatz 3,
- (12) Der bisherige § 14 Absatz 5 wird gestrichen.

§ 2

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 20. Oktober 2006

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Vom 7. Oktober 2005,
zuletzt geändert am 20. Oktober 2006**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. Oktober 2005 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 191), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 22. September 2005 gemäß § 91 Absatz 2 Nr.4 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Technik und Informatik (TI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), deren Einrichtung aus den bisherigen Fachbereichen Elektrotechnik und Informatik, Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau sowie Maschinenbau und Produktion zum 1. März 2005 vom Hochschulsenat der HAW Hamburg am 27. Januar 2005 beschlossen worden ist.

§ 2

Departments in der Fakultät TI der HAW Hamburg

(1) Die Fakultät richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre folgende Departments ein:

- Department Informations- und Elektrotechnik
- Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau
- Department Informatik
- Department Maschinenbau und Produktion

(2) Die Departments sind als Studienbereiche Organisationseinheiten der Fakultät TI. Die Leitung der Departments obliegt einer Leiterin bzw. einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Über die Bildung bzw. Aufhebung von Departments beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg.

§ 3

Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich Beschäftigten in der Fakultät, Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 4

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 5

Fakultätsdekanat

(1) Das Fakultätsdekanat besteht aus einer Fakultätsdekanin oder einem Fakultätsdekan, zwei Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei Jahre.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Diese Auswahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium ist am Auswahlverfahren zu beteiligen.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Fakultätsdekanats.

(4) Dem Fakultätsdekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 5 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen,
3. Erstellung von Vorschlägen an das Präsidium für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465),
4. Entscheidung über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG,
7. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(5) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans

Der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.

§ 7

Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät TI wählen gemäß der Wahlordnung zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Professorinnen oder Professoren,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. ein Mitglied des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Fakultätsrat wählt eine Fakultätsdekanin oder einen Fakultätsdekan. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät den Vorsitz. Hat die Fakultät mehr als eine Prodekanin oder einen Prodekan, übernimmt die oder der Dienstältere die Vertretung. Sind die Dekanatsmitglieder nach Satz 2 bis 4 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Professoren die Sitzung.

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sowie Satzungen nach § 40 HmbHG,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 HmbHG und Satzungen über Hochschulauswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
6. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
7. Einsetzung von Berufungsausschüssen, § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG bleibt davon unberührt,
8. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
9. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Fakultätsdekanats,
10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Aufgaben nach Absatz 1 sind im speziellen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans,
2. Bestätigung der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
3. Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Departments und deren Vertretung,
4. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
5. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium,
6. Einrichtung von Forschungsschwerpunkten,
7. Beschluss der Widmung und Antrag auf Ausschreibung einer Professur,
8. Bestellung von Lehrbeauftragten.,
9. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.

§ 9

Sitzung des Fakultätsrates

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats, die Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Leiterinnen oder die Leiter der Departments, die nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, die oder der Vorsitzende des Forschungsausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sind beratende Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht.

(3) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrats wird verwiesen.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Förderung der Forschung wählt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

(3) Der Fakultätsrat kann Prüfungsausschüsse, Studienreformausschüsse und Auslandsbeauftragte einsetzen.

III. Zusammensetzung und Aufgaben der Departments

§ 11

Ziel der Departments

Ziel der Departments ist es, das Lehrangebot so zu gestalten, dass die Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Grundlage bilden die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 12

Organisation

(1) Die Leitung eines Departments obliegt einer Leiterin oder einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören müssen. Diese werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Departments sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreter beträgt vier Jahre.

(2) Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater sowie über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen. Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können Studiengangskoordinatorinnen oder -koordinatoren eingesetzt werden. Labore sind in der Regel einem Department zugeordnet.

§ 13

Aufgaben der Leitung Departments

Die Leitung der Departments ist für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Lehrbetriebs zuständig. Ihr obliegen Aufgaben im Bereich der Lehre und des Studiums, insbesondere:

1. Sicherstellung der inhaltlichen Weiterentwicklung und Festlegung der Studienpläne beziehungsweise Curricula,
2. Sicherstellung der Studienfachberatung,
3. Sicherstellung der Prüfungsorganisation,
4. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten,
5. Sicherstellung der Lehrveranstaltungspläne und -verzeichnisse, Semester- und Raumplanung,
6. Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen (Bachelor, Master),
7. Verleihung der Abschlussurkunden,
8. Ausstellung der Lehrbefähigung und Verleihung der Lehrbefugnis,
9. Befassung mit Studienreformfragen,
10. Praktikantenbetreuung,
11. Bearbeitung von BAföG-Angelegenheiten,
12. Sicherstellung der inneren Organisation der Departments,
13. Stellungnahme zu Anträgen auf Lehrentlastung,
14. Bewirtschaftung der vom Fakultätsdekanat zugewiesenen Haushaltsmittel,
15. Pflege der Freundeskreise, Fördervereine und Stiftungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.
- (2) Bei Neu- oder Umbildung der Fakultät TI nach § 38 der Wahlordnung zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen gilt diese Fakultätsordnung solange fort, bis ein neu konstituierter Fakultätsrat eine neue Fakultätsordnung beschließt.
- (3) Bis zur Neustrukturierung und vollen Arbeitsfähigkeit der Departments verbleibt es bei der bisherigen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsstruktur der bisherigen Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik, Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau sowie Maschinenbau und Produktion. Die von den ehemaligen Fachbereichen eingesetzten Berufungsausschüsse, Prüfungsausschüsse, Studienreformausschüsse, Forschungsausschüsse und Beauftragte nehmen ihre laufenden Aufgaben solange wahr, bis der Fakultätsrat die jeweiligen Ausschüsse oder Beauftragte der Fakultät eingesetzt hat.

Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Vom 17. November 2005,
zuletzt geändert am 12. Oktober 2006**

Der Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2005 gemäß § 91 Absatz 2 Nr.4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S.191) sowie nach § 7 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 7. Oktober 2005 die Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik und dessen Ausschüsse der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2

Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen des Fakultätsrats können grundsätzlich alle Mitglieder der Hochschule als Zuhörer nach Maßgabe vorhandener Plätze teilnehmen.

(2) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

(3) Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 111 Absatz 2 HmbHG werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.

(4) Stellvertretende Mitglieder des Fakultätsrats, Präsidiums- und Dekanatsmitglieder, Leitung der Departments, die oder der Vorsitzende des Forschungsausschusses, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Protokollführerin oder der Protokollführer gelten nicht als Öffentlichkeit. Wahlangelegenheiten gelten nicht als Personalangelegenheiten.

§ 3

Vorsitz

Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats und führt darin den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät den Vorsitz. Hat die Fakultät mehr als eine Prodekanin oder einen Prodekan, übernimmt die oder der Dienstälteste den Vorsitz. Ist die oder der Vorsitzende oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter verhindert, vertritt sie das jeweils dienstälteste dem jeweiligen Gremium angehörende Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

§ 4

Einberufung

(1) Der Fakultätsrat (die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die regelmäßige Sitzungsfolge wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt. Die Einladung muss spätestens fünf Arbeitstage (in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwölf Tage) vor der Sitzung an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder versendet werden. Zur Fristwahrung reicht die Versendung per E-Mail. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag.

(2) Ferner sind einzuladen:

- a) die Mitglieder des Fakultätsdekanats,
- b) die Leiterinnen und Leiter der Departments,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät,
- d) die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 HmbHG,
- e) die Ausschussvorsitzenden und Beauftragten des Fakultätsrats.

(3) Andere als in Absatz 2 aufgeführte Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(4) Außerordentliche Sitzungen kann die oder der Vorsitzende selbst oder aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats mit einer auf bis zu einen Arbeitstag verkürzten Frist schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (z.B. telefonisch) unter Angabe des dringlich zu behandelnden Gegenstandes einberufen. Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden.

(5) Außerordentliche Sitzungen muss die oder der Vorsitzende einberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder oder zwei Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 HmbHG dies verlangen. Die Einladung muss den Verhandlungsgegenstand und die geltende Frist (normal oder verkürzt) angeben.

(6) In Fällen der verkürzten Einladungsfrist ist zu Beginn der Fakultätsratssitzung die Eilbedürftigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung der generellen Beschlussfähigkeit (§ 96 Absatz 3 HmbHG) zu bestätigen. Bei nicht vorgenommener Bestätigung der Eilbedürftigkeit oder der Ablehnung können Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 5 **Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Der Fakultätsrat veröffentlicht die vorläufige Tagesordnung durch öffentlichen Aushang.

(2) Die Tagesordnung hat folgende feststehende Punkte:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Festsetzung der Tagesordnung
- Genehmigung von Protokollen
- Berichte und Fragen; danach ggf. Änderung der Tagesordnung
- Ausschüsse und Gremien
- Verschiedenes (am Schluss der Tagesordnung).

Nach Möglichkeit soll die Tagesordnung so gestaltet werden, dass zunächst die entscheidungsreifen Punkte und dann die Punkte zu denen es noch grundsätzlicher Diskussion bedarf behandelt werden.

(3) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden von:
den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats,
den Mitgliedern des Fakultätsdekanats,
den Leiterinnen und Leitern der Departments,
der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät,
der bzw. dem Behindertenbeauftragten,
den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Beauftragten des Fakultätsrats.

(4) Anträge zur Tagesordnung können bei der oder dem Vorsitzenden in den folgenden drei Fällen gestellt werden:

- a) Anträge, die bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingegangen sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen,
- b) Anträge zum Tagesordnungspunkt „Festsetzung der Tagesordnung“ mit mündlicher Begründung,
- c) Anträge, die sich aus dem Tagesordnungspunkt „Berichte und Fragen“ ergeben mit mündlicher Begründung.

(5) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit legt der Fakultätsrat die Tagesordnung endgültig fest. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur vor Festsetzung der endgültigen Tagesordnung zulässig. Kann die beschlossene endgültige Tagesordnung nicht innerhalb der vorgesehen Sitzungszeit vollständig behandelt werden, kann die oder der Vorsitzende einen Termin zur Fortsetzung festlegen und die Sitzung bis dahin unterbrechen oder aber die Sitzung vorzeitig schließen. In diesem Fall sind die nicht abgeschlossenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

§ 6 **Sitzungsverlauf**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort. Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende führt eine Rednerliste. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Protokollführerin oder dem Protokollführer an bzw. ab.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend teilt sie oder er mit, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellungen werden im Protokoll aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Unterlagen spätestens mit dem Protokoll zuzusenden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die oder der Vorsitzende die eingegangenen Anträge bekannt.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen.

(6) Der Fakultätsrat kann jederzeit die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte beschließen.

(7) Die Mitglieder des Fakultätsrats melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes bei der oder dem Vorsitzenden zu Wort. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen aufgerufen.

(8) Die oder der Vorsitzende soll Rednerinnen und Rednern, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie oder er kann eine Beschränkung der Redezeit bis auf drei Minuten verfügen, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied des Fakultätsrats widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

§ 7

Rederecht

Rede- und Antragsrecht im Fakultätsrat haben alle stimmberechtigten Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats, die Mitglieder des Fakultätsdekanats, die Leiterinnen und Leiter der Departments, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät, die oder der Behindertenbeauftragte sowie die Ausschussvorsitzenden und Beauftragten des Fakultätsrats. Einzelnen Zuhörerinnen und Zuhörern kann Rederecht erteilt werden.

§ 8

Sachverständige, Gäste

Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats hat das Recht und auf Beschluss des Fakultätsrats die Pflicht, Sachverständige als Berater oder Beraterinnen, sonstige Auskunftspersonen oder Gäste zu einzelnen Sitzungen oder zu Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte einzuladen. Den oben aufgeführten kann Rederecht gewährt werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats festgestellt worden ist. Die Beschlussunfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(3) Wird festgestellt, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.

(4) Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit unterbrochen, so bestimmt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern einen Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung. Ist der Fakultätsrat auch dann beschlussunfähig, so hebt die oder der Vorsitzende die Sitzung des Fakultätsrats auf. In einem solchen Fall darf die nächste Sitzung frühestens drei Arbeitstage nach Versenden der schriftlichen Einladung stattfinden, die zur Fristwahrung per E-Mail versendet werden kann.

(5) Der Fakultätsrat kann in Ausnahmefällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dieser gehindert ist, zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten oder wenn bei dem Beschlussgegenstand eine

allgemeine Zustimmung zu erwarten ist. Die oder der Vorsitzende setzt einen Termin fest, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird. Diese Frist, die mindestens sieben Werktage betragen muss, teilt sie oder er in der Beschlussvorlage mit. Der zur Abstimmung übersandten Beschlussvorlage muss eine Begründung beigefügt sein. Die Beschlussvorlage muss spätestens am letzten Tag der mitgeteilten Frist wieder bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mit dem Zusatz „ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ und der persönlichen Unterschrift des Mitglieds des Fakultätsrats eingegangen sein. Sonstige Zusätze oder Änderungen auf der Beschlussvorlage gelten als ungültige Stimme. Wahlen können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden. Wenn sich ein Mitglied des Fakultätsrats innerhalb der festgelegten Frist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich gegen das Umlaufverfahren ausspricht, kann kein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Abstimmungen

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung zu dem jeweiligen Punkt, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder auf Beschluss des Fakultätsrats.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen, wobei zuerst die Zustimmungen, dann die Ablehnungen und dann die Enthaltungen abgefragt werden. Abgestimmt wird durch Aufheben einer Hand. Geben anwesende Mitglieder ihre Stimme nicht ab, gilt dies als Enthaltung.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrats und bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(6) Auf Beschluss des Fakultätsrates kann eine namentliche Abstimmung erfolgen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung kann bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Bei der namentlichen Abstimmung verliest die Protokollführerin oder der Protokollführer die Namen der Fakultätsratsmitglieder, die jeweils mit "ja", "nein" oder "enthalte mich" abstimmen. Dies wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in die Namensliste eingetragen. Die oder der Vorsitzende gibt nach Zählung das Ergebnis bekannt.

(7) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

§ 11

Zwei Lesungen

Die oder der Vorsitzende kann vorschlagen, welche Angelegenheiten in zwei Lesungen behandelt werden. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird.

§ 12

Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzung des Fakultätsrats wird ein Protokoll erstellt. Die Protokollführung legt der oder die Vorsitzende fest. Das Protokoll muss Angaben über Tag, Zeit (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste enthalten.

(2) Die oder der Vorsitzende kann den Sitzungsverlauf auf Tonträger aufnehmen lassen. Die Mitglieder des Fakultätsrats können Teile der Tonaufnahmen des öffentlichen Teils der Sitzungen abhören und sich schriftliche Aufzeichnungen der eigenen Äußerungen machen. Die Tonaufnahmen sind für die Dauer von sechs Monaten aufzubewahren. Andere Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat.

(3) Jedes anwesende Mitglied des Fakultätsrats kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Meinung oder eine persönliche Bemerkung im Protokoll vermerkt wird. Die oder der Vorsitzende kann

verlangen, dass das Mitglied des Fakultätsrats seine Erklärung der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich überreicht.

(4) Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben und muss vom Fakultätsrat (möglichst auf der nächsten Sitzung) genehmigt werden.

(5) Das Protokoll wird folgenden Personen übersandt:
allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats,
den Mitgliedern des Fakultätsdekanats,
den Leiterinnen und Leitern der Departments,
der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät,
der oder dem Behindertenbeauftragten,
den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Beauftragten des Fakultätsrats,
den Mitgliedern des Präsidiums.

(6) Der Fakultätsrat veröffentlicht das Protokoll durch öffentlichen Aushang. Die gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung protokollierten Gegenstände sind als vertraulich zu kennzeichnen und nur den Personen zuzuleiten, die berechtigt sind, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung, persönliche Bemerkungen und sachliche Richtigstellungen können mündlich vorgebracht werden.

(2) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung, die durch Heben beider Hände anzuzeigen ist, wird nach Beendigung der Ausführungen der Rednerin oder des Redners die Beratung unterbrochen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
Anträge zum Verfahren,
auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
auf Überweisung an einen Ausschuss,
auf Schluss der Debatte,
auf Schluss der Rednerliste,
auf Beschränkung der Redezeit,
auf sachliche Richtigstellung und persönliche Bemerkung.

(4) Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin oder des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

(5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 14

Ausschüsse und Beauftragte

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Für Berufungsausschüsse gilt ausschließlich § 14 HmbHG sowie die Berufsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Fakultätsrat bestimmt mit der Einsetzung eines Ausschusses dessen Auftrag bzw. Aufgaben, dessen Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter, eine Regelung über den Vorsitz und über die Einladung zur ersten Sitzung sowie die eventuelle zeitliche Befristung der Tätigkeit der Ausschüsse. Mit der Einberufung zur ersten Sitzung des Ausschusses sind eine Übersicht über die personelle Besetzung des Ausschusses und die gültige Geschäftsordnung zu übersenden. Die Ausschüsse sind an ihren Auftrag gebunden und dem Fakultätsrat verantwortlich.

(4) Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt aufgrund von Vorschlägen der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen. Die Wahl eines Ausschussmitgliedes ohne Zustimmung der Mehrheit der anwesenden entsprechenden Gruppenmitglieder ist nicht zulässig. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Ihre Zustimmung ist einzuholen.

(5) Den Vorsitz der Ausschüsse übernimmt, sofern nicht vom Fakultätsrat anders festgelegt, ein Mitglied des Fakultätsdekanats nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Fakultätsdekanats. Dies gilt nicht für Wahlvorstände. Diese bestimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(6) Auf die Ausschüsse und Beauftragten des Fakultätsrats finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats und die Mitglieder des Fakultätsdekanats sind stets befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen kann Rede- und Antragsrecht gewährt werden.

Die Beschlüsse der Ausschüsse sind den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats, den Mitgliedern des Fakultätsdekanats, den Leiterinnen und Leitern der Departments, der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät und der oder dem Behindertenbeauftragten zugänglich zu machen.

Der Fakultätsrat und die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan können jederzeit einen schriftlichen Bericht der Ausschüsse oder der Beauftragten verlangen. Minderheitenvoten sind in die Berichte aufzunehmen.

Ausschüsse und Beauftragte des Fakultätsrats führen ihre Geschäfte über den Zeitpunkt der Neuwahl der Mitglieder des Fakultätsrats bis zu dessen ersten Zusammentreten mit der Maßgabe fort, dass sie nur noch beratende und empfehlende Funktionen ausüben.

Kann eine Neuwahl der Ausschussmitglieder oder der Beauftragten nicht in der ersten Sitzung eines neugewählten Fakultätsrats durchgeführt werden, beschließt der Fakultätsrat darüber, ob die bisherigen Ausschussmitglieder und die Beauftragten bis zur Neueinsetzung der Ausschüsse und Beauftragten ihr Amt fortführen sollen.

§ 15

Wahlen

Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit durch das HmbHG, die Grundordnung oder Wahlordnung der HAW Hamburg keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.

Wahlen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

Eine Wahl erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Sollte ein Mitglied des Fakultätsrats dem widersprechen, kann eine Wahl geheim erfolgen.

§ 45 Absatz 1 bis 4 der Wahlordnung zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 16

Auslegung im Zweifelsfall, Abweichungen und Änderungen von der GO

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

(2) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung werden in zwei Lesungen behandelt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Fakultätsrat in Kraft.

**Zweite Änderung der Fakultätsordnung
der Fakultät Life Sciences
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 20. Oktober 2006

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Oktober 2006 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. Oktober 2006 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene Zweite Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 6. Juli 2005 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird wie folgt geändert:

- (1) In den §§ 2, 7 Absatz 4 Nr.7, 7 Absatz 5, 8 Absatz 2, 9 Absätze 3 bis 5, 10, 11, 12 Absatz 3 sowie in der Anlage zu § 2 wird das Wort „Studiendepartment“ durch das Wort „Department“ ersetzt;
- (2) In § 3 wird hinter die Worte „hauptberuflich Beschäftigten in der Fakultät,“ das Wort „Personen,“ eingefügt;
- (3) In § 7 Absatz 4 wird folgende Nr. 8 eingefügt: „Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.“;
- (4) In § 8 Absatz 1 wird am Ende folgender Satz 5 eingefügt: „In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.“;
- (5) § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.“;
- (6) In § 9 Absatz 2 werden die Worte „vom Hochschulsenat erlassenen“ gestrichen;
- (7) Der bisherige § 12 Absatz 3 wird gestrichen;
- (8) Der bisherige § 12 Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 20. Oktober 2006

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Vom 6. Juli 2005
zuletzt geändert am 20. Oktober 2006**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. Juli 2005 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 191) – HmbHG - die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 23. Juni 2005 gemäß § 91 Absatz 2 Nr.4 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), deren Einrichtung aus den bisherigen Fachbereichen Ökotoxikologie und Naturwissenschaftliche Technik zum 1. März 2005 vom Hochschulsenat der HAW Hamburg am 27. Januar 2005 beschlossen worden ist.

§ 2 Departments

Die Fakultät richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre Departments ein. Die Departments der Fakultät werden in der Anlage aufgelistet. Die Anlage wird bei Bedarf aktualisiert.

§ 3 Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich Beschäftigten der Fakultät, Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind, sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden.

II. Organe der Fakultät

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 5 Fakultätsdekanat

(1) Das Fakultätsdekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan und mindestens einer Prodekanin beziehungsweise einem Prodekan sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekan und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei Jahre.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan aus dem Kreis der professoralen Mitglieder der eigenen Fakultät ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Auswahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums, welches am Auswahlverfahren zu beteiligen ist.

(3) Dem Fakultätsdekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 5 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans

der HAW Hamburg sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen,

3. Erstellung von Vorschlägen an das Präsidium für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465),
 4. Entscheidung über die Lehrverpflichtung,
 5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
 6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG,
 7. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.
- (4) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans

- (1) Der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.
- (2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.
- (3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan legt die Zahl der Prodekaninnen oder Prodekane entsprechend der vorgesehenen Aufgabenverteilung im Fakultätsdekanat fest.
- (4) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind
 1. acht Professorinnen oder Professoren,
 2. drei Studierende,
 3. drei Mitglieder des wissenschaftlichen Personals,
 4. ein Mitglied des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Fakultätsrat hat gemäß § 91 Absatz 2 HmbHG folgende Aufgaben:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sowie Satzungen nach § 40 HmbHG,
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 HmbHG und Satzungen über Hochschulauswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
 3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
 4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
 5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
 6. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
 7. Einsetzung von Berufungsausschüssen, § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG bleibt davon unberührt,
 8. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
 9. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Fakultätsdekanats,
 10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.
- (4) Aufgaben nach Absatz 3 sind im speziellen folgende Aufgaben:
 1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
 2. Stellungnahme zur Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Präsidium,

3. Stellungnahme zur Budgetplanung,
4. Beschluss der Widmung und Antrag auf Ausschreibung einer Professur,
5. Bestellung der Lehrbeauftragten,
6. Bestätigung der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
7. Wahl der Leiterinnen oder Leiter der Departments sowie deren Vertretung,
8. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.

(5) Der Fakultätsrat kann gemäß § 96 Absatz 4 HmbHG mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments sowie eines Studienganges im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule und die Änderung oder Aufhebung der Fakultätsordnung beschließen.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrats

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Besprechungspunkten ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Die Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Leiterinnen und Leiter der Departments sowie deren Stellvertretung, die stellvertretenden Fakultätsratsmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sind beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht.

(3) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrates Life Sciences wird verwiesen.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Förderung der Forschung wählt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

(3) Jedem Department können Fachausschüsse zugeordnet werden. Ein Fachausschuss berät die Leitung des Departments bei der inhaltlichen Weiterentwicklung und Festlegung der Studienpläne bzw. des Curriculums.

(4) Jedem Department können Prüfungsausschüsse zugeordnet werden. Näheres regeln die Prüfungs- und Studienordnungen. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Leitung der Departments hat ein Vorschlagsrecht für die Mitgliederbesetzung der Berufungsausschüsse.

§ 10 Wahl der Leitung der Departments

(1) Wählbar zur Leiterin oder zum Leiter des Departments oder deren Vertretung sind Mitglieder der Fakultät, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Der jeweilige Fachausschuss oder die jeweiligen Fachausschüsse eines Departments schlagen dem Fakultätsrat die Leiterin oder den Leiter des Departments sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vor.

(3) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des Departments bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

(4) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Leiterin oder den Leiter des Departments und deren Vertretung abwählen.

§ 11 Organisation der Departments

(1) Die Leitung eines Departments obliegt einer Leiterin oder einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Die Leitung eines Departments ist in Abstimmung mit dem Fakultätsdekanat für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Lehrbetriebs zuständig.

(2) Der Leitung des Departments obliegen Aufgaben im Bereich der Lehre und des Studiums, insbesondere:

1. Sicherstellung der inhaltlichen Weiterentwicklung und Festlegung der Studienpläne bzw. des Curriculums
2. Sicherstellung der inhaltlichen Abstimmung mit anderen Departments
3. Sicherstellung der Studienfachberatung
4. Sicherstellung der Prüfungsorganisation
5. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten
6. die ihnen vom Fakultätsdekanat delegierten Aufgaben.

(3) Jedem Department sind Studiengänge zugeordnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.

(2) Bei Änderungen der Fakultät Life Sciences gilt diese solange fort, bis ein neu konstituierter Fakultätsrat eine neue Ordnung beschließt.

(3) Bis zur Neustrukturierung und vollen Arbeitsfähigkeit der Departments verbleibt es bei der bisherigen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsstruktur der bisherigen Fachbereiche Naturwissenschaftliche Technik und Ökotoxikologie. Die von den ehemaligen Fachbereichen Naturwissenschaftliche Technik und Ökotoxikologie eingesetzten Berufungsausschüsse, Prüfungsausschüsse, Studienreformausschüsse und Forschungsausschüsse nehmen ihre laufenden Aufgaben solange wahr, bis der Fakultätsrat die jeweiligen Ausschüsse der Fakultät eingesetzt hat.

Anlage zu § 2 der Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences

Die Fakultät Life Science gliedert sich in die Departments

- Biotechnologie
- Gesundheitswissenschaften
- Medizintechnik
- Ökotoxikologie
- Umwelttechnik
- Verfahrenstechnik

In spätestens einem Jahr soll über diese Anlage neu beschlossen werden.

Hamburg, den 6. Juli 2005

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg